

Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Emmendingen



Abfallwirtschaft
Landkreis Emmendingen

S a t z u n g

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung)

des Landkreises Emmendingen

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Emmendingen

folgende Satzung in der Fassung vom 18.03.2013, durch Beschluss des Kreistages am 23.10.2017, geändert:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Abfallvermeidung und – verwertung	3
§ 2 Entsorgungspflicht.....	3
§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang	4
§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht	4
§ 5 Abfallarten	6
§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten	7
II. Einsammeln und Befördern der Abfälle	8
§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns.....	8
§ 8 Bereitstellung der Abfälle.....	8
§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung.....	9
§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen	
aus privaten Haushaltungen	10
§ 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.....	10
§ 12 Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft	10
§ 13 Abfuhr von Abfällen	11
§ 14 Sonderabfahren.....	12
§ 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen	12
§ 16 Störungen der Abfuhr	12
§ 17 Eigentumsübergang	13
III. Entsorgung der Abfälle	13
§ 18 Abfallentsorgungsanlagen	13
§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer	13
III a. Härtefälle	14
§ 19 a Befreiungen.....	14
IV. Benutzungsgebühren	15
§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer	15
§ 21 Gebührenschuldner	15
§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen,	
die der Landkreis einsammelt.....	15
§ 23 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen.....	16
§ 24 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und	
Fälligkeit der Gebührenschuld	17
§ 25 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung.....	18
V. Schlussbestimmungen	18
§ 26 Ordnungswidrigkeiten.....	18
§ 27 Inkrafttreten	19

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
 5. Beseitigung.
- (2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.
Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
- (a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - (b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - (c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - (d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den mobilen Sammelstellen.

* Hinweis für den Abfallbesitzer: Notwendig ist auch die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet die Abfälle angefallen sind.

- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
- (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (5) Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises gilt auch für das Gebiet der Gemeinden, mit denen der Landkreis Vereinbarungen nach § 6 Abs. 3 LAbfG über die verwaltungsmäßige und technische Erledigung abgeschlossen hat.
- (6) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - (a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - (b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - (c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - (d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,

- (e) spitze oder scharfe Gegenstände (z. B. aus Arztpraxen) wie Spritzen, Kanülen, Skalpelle und ähnliches.
2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - (a) Flüssigkeiten,
 - (b) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - (c) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
 - (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
 - (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für die Gemeinden, denen nach § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch Vereinbarung übertragen worden ist und für jeden Anlieferer.
 - (7) Die Beseitigung folgender Stoffe erfolgt nur nach besonderer Vereinbarung: Asbest und asbesthaltige Abfälle sowie Abfälle, die künstliche Mineralfasern enthalten; dabei dürfen diese nicht zusammen mit anderen Abfällen, insbesondere nicht zusammen mit Baustellenmischabfällen, angeliefert werden.

§ 5

Abfallarten

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen: Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Hausmüll: Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (3) Sperrmüll: Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen. Kein Sperrmüll sind darüber hinaus die in § 9 aufgeführten verwertbaren Altstoffe, Kühl- und Gefriergeräte, Elektronikschrottgeräte, mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer (Fenster, Zäune, u. ä.) sowie schadstoffbelastete Abfälle.
- (4) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe): Z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.
- (6) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle: Abfälle im Sinne von Absatz 5, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (7) Bioabfälle: Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.
- (8) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle): Pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.
- (8a) Landschaftspflegeabfälle: Pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.
- (9) Schadstoffbelastete Abfälle: Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen, Salze sowie mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer (Fenster, Zäune, u. ä.).

- (10) Schrott: Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 11 fallen. Zum Schrott zählen insbesondere Heizkörper, Spülen, Fahrräder oder ähnliches.
- (11) Elektro- und Elektronik-Altgeräte: Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (12) Bodenaushub: Nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (13) Bauschutt: Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (14) Baustellenabfälle: Nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (15) Straßenaufbruch: Mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (16) Verunreinigter Erdaushub: Abfälle aus Erdbaumaßnahmen mit Beimengungen, die aufgrund des Gehaltes an wasser-, boden-, luft- oder gesundheitsgefährdeten Stoffen nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
- (17) Verunreinigter Bauschutt: Mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände, aber mit Beimengungen, die aufgrund des Gehaltes an wasser-, boden-, luft- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können.
- (18) Altholz der Kategorie I-III: Althölzer, die nicht mit Holzschutzmitteln behandelt sind, wie üblicherweise z. B. Paletten, Transportkisten, Obstkisten, Möbel, Schalhälzer, Innentüren und Dielen.
- (19) Altholz der Kategorie IV: Althölzer, die mit Holzschutzmitteln behandelt und nicht mit polychlorierten Biphenylen (PCB) belastet sind, wie z. B. Bahnschwellen, Leitungsmasten, Rebpfähle, Fenster, Außentüren, Gartenmöbel und Zäune.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Bei der Anlieferung von Altstoffen oder Abfällen bei den Verwertungs- und Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises (wie beispielsweise Recyclinghöfe, Deponie „Kahlenberg“ oder örtliche Erdaushubdeponien) kann eine entsprechende schriftliche und vollständig ausgefüllte Erklärung vom Abfallerzeuger als auch vom Abfallanlieferer vor Annahme der Anlieferung verlangt

werden. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs.1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 19).

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären oder mobilen Sammelstellen zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.

- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
 2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen,
 3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,
 4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Altholz nach § 5 Abs. 19 und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.
- (6) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den Sammelstellen (z.B. Recyclinghöfe, Depotcontainerstandorte) zu bringen; Sammelbehälter sind zu benutzen (Bringsystem):
- z.B. Altpapier, Altglas, Kartonagen, Folien, Kunststoffe, Aluminium, Kork, Schrott, Alttextilien, Altholz.
- Die Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.
- (2) Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind in der Wertstofftonne oder im Gelben Sack bereit zustellen (Holsystem).
- (3) Außerdem können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG
1. Grünabfälle – ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile – zu den Kompostier- und Häckselplätzen angeliefert werden,
 2. Altpapier / Kartonagen gebündelt zu den Straßensammlungen (Vereinsammlungen) bereitgestellt werden,
 3. Schrott im Rahmen der Abfuhr auf Abruf (Postkartensystem) bereitgestellt werden.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 9) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen/mobilen Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Der Landkreis gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/mobilen Sammelstellen rechtzeitig bekannt. Altholz der Kategorie IV (Fenster, Zäune, u. ä.) ist zur Deponie Kahlenberg, oder bis zu einem Volumen von 2 m³ zu den vom Landkreis bestimmten stationären Sammelstellen zu bringen.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 11) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ElektroG vorhandenen bzw. die vom Landkreis vorgehaltenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 12

Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft

- (1) Zugelassene Abfallgefäße sind für den Hausmüll (§ 5 Abs. 2) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 6) grundsätzlich Müllnormeimer* mit 35 / 50 / 60 / 80 / 120 / 240 l Füllraum (Restabfallbehälter) sowie Umleerbehälter* mit 770 - und 1.100 l Füllraum; im Ausnahmefall nach § 13 Abs. 4 Satz 2 sind Müllsack-Kontingente zulässig.
- (2) Bereits im Eigentum der Haushalte oder der Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 vorhandene und zugelassene Abfallgefäße (Kaufbehälter) mit 1.100 Liter Füllraum können bis auf weiteres verwendet werden. Ansonsten werden die erforderlichen Abfallbehälter vom beauftragten Unternehmen mietweise zur Verfügung gestellt und unterhalten. Werden die Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt, müssen sie schriftlich abgemeldet werden. Der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 darf das Fassungsvermögen der zugelassenen Abfallgefäße nicht verändern.
- (3) Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen; sie müssen von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 mit einer gültigen Gebührenmarke versehen sein.

* nach DIN EN 840-1 bis 840-6 in der jeweils gültigen Fassung, Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin (maßgebend ist die Fassung der Norm zum Zeitpunkt der Behälterbeschaffung).

- (4) Für jeden Haushalt/jedes Grundstück müssen ausreichend Abfallgefäße – mindestens ein Restabfallbehälter nach Absatz 1 – vorhanden sein. Mehrere Verpflichtete können auf schriftlichen Antrag Abfallgefäße gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft). Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von Ihnen zur Zahlung der Behältergebühren verpflichten, und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Gefäßausstattung bestimmt. Die übrigen Verpflichteten sind Gesamtschuldner. Die Behältergemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird. Der Landkreis bestimmt, wie viel Behälter mit welchem Behälterfüllraum für jedes Grundstück vorhanden sein müssen.
- (5) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5) anfallen, sind gemäß § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 zu nutzen; mindestens ist ein Abfallbehälter zu nutzen.
- (6) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Absatz 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Hausmüll zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (7) Der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 beantragt beim Landkreis die für das Grundstück/die Wohnung erforderlichen Abfallgefäße. Für Gefäßgestellung, -abholung oder -wechsel wird eine Gebühr von 8,80 EUR für Restabfallbehälter bis 240 l-Volumen, 22,50 EUR für Container mit 770- und 1.100 l-Volumen erhoben.

§ 13

Abfuhr von Abfällen

- (1) Der Inhalt des Restabfallbehälters wird 14-täglich, in den Monaten Juli und August wöchentlich, eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallgefäße müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr* mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehwegs oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abfälle sind in den dem jeweiligen Haushalt oder Grundstück zugeordneten Abfallgefäßen bereitzustellen. Ausgenommen hiervon sind zugelassene Behältergemeinschaften nach § 12 Abs. 4.
- (3) Umleerbehälter mit 770 und 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

* Für den Betrieb der Müllfahrzeuge gelten die Betriebsregelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV).

- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.
Der Landkreis kann in solchen Fällen festlegen, dass die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 Müllsäcke anstatt Abfallbehälter verwenden.

§ 14

Sonderabfahren

- (1) Sperrmüll, Schrott und Kühlgeräte (Sonderabfahren auf Abruf) werden nach einem vom Landkreis rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen eingesammelt.
- (2) Die Abfälle müssen so bereitgestellt werden sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und Abmessungen von 2,20 m Länge x 1,50 m Breite nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- (3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 15

Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

- (1) Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend. Bei einem 14-täglichen Aufkommen an hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen von bis zu 5m³ sind die Abfälle der öffentlichen Müllabfuhr zu überlassen.
- (2) Der Landkreis kann bei gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung im Einzelfall auf Antrag des Abfallerzeugers oder -besitzers vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, soweit die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen einer Nutzung der öffentlichen Müllabfuhr entgegenstehen und nachgewiesen wird, dass die von der Einzelfallregelung erfassten Abfälle dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.

§ 16

Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt.

- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17

Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammel-einrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und denen ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls diese aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

§ 19

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 9), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG bei den nach Abs. 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen anzuliefern.
- (4) Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (5) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (6) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

III a. Härtefälle

§ 19 a

Befreiungen

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

IV. Benutzungsgebühren

§ 20

Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 21

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für Gebühren nach § 22 ist der Verpflichtete nach § 3 Absatz 1. Für die Gebührenschild haftet auch der Verpflichtete nach § 3 Absatz 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschildner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührenschildner für die Gebühren nach § 23 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschildner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
Bei Grundstücken mit Sondereigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes wird der Gebührenbescheid dem von den Teileigentümern benannten Bevollmächtigten, ansonsten dem Verwalter, bekannt gegeben.
- (4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (5) Die Städte und Gemeinden teilen den Landkreisen die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Die Gebührenschildner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.

§ 22

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Behältergebühren erhoben.

(2) Die Behältergebühren werden nach der Zahl und der Größe der Abfallgefäße bemessen. Sie betragen jährlich:

1.	35 l – Abfallbehälter	67,00 EUR
2.	50 l – Abfallbehälter	96,00 EUR
3.	60 l – Abfallbehälter	115,00 EUR
4.	80 l – Abfallbehälter	153,00 EUR
5.	120 l – Abfallbehälter	230,00 EUR
6.	240 l – Abfallbehälter	461,00 EUR
7.	770 l – Abfallcontainer	1.479,00 EUR
8.	1.100 l – Abfallcontainer (Kaufbehälter)	2.089,00 EUR
9.	1.100 l – Abfallcontainer (Mietbehälter)	2.114,00 EUR
10.	Abfallsäcke nach § 12 Abs. 6	5,00 EUR (zzgl. Verkaufsgebühr)

(3) Ändern sich im Laufe des Jahres Zahl oder Größe der Abfallgefäße, ändern sich die Gebühren entsprechend Abs. 2.

(4) Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 6) beträgt je Sack mit ca. 70 l Füllraum 5,00 EUR (zuzüglich Verkaufsgebühr).

§ 23

Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

(1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen bei der Anlieferung von:

1.	Putzete (Vereine/Organisationen)	gebührenfrei
2.	Gewerbliche Siedlungsabfälle u. a. Beseitigungsabfälle	216,00 EUR/t
3.	Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, der die Mengengrenzung des Abfuhrsystems (2 x 2m ³ je Haushalt und Jahr) überschreitet	216,00 EUR/t
4.	Nicht-aufbereiteter Bauschutt und sonstige nicht verwertbare mineralische Abfälle, Altlasten, kontaminierter Erdaushub oder Bauschutt	52,00 EUR/t
5.	a) Unbelasteter Bodenaushub bzw.	5,80 EUR/t 10,60 EUR/m ³
	b) Unbelastete Bauschutt-Kleinmengen, bis 2 m ³ pro Baumaßnahme bzw.	27,00 EUR/t 33,00 EUR/m ³

- | | |
|--|--|
| 6. a) Altholz, Kategorie I - III
bzw. | 42,00 EUR/t
13,00 EUR/m ³ |
| b) Altholz, Kategorie IV
bzw. | 106,00 EUR/t
32,00 EUR/m ³ |
| 7. Asbesthaltige Abfälle | 108,00 EUR/t |
| 8. Dämmmaterial aus künstlich hergestellten Mineralfaserprodukten | 155,00 EUR/t |
| 9. Pflanzlichen Abfällen (Grünschnitt) von öffentlichen Flächen,
Friedhöfen sowie aus Landschaftspflegemaßnahmen und
gewerbliche Grünabfälle, ungehäckselt | 8,60 EUR/m ³ |
- (2) Bei einer Gebührenerhebung nach Kubikmetern wird bei einer Anlieferung je angefangener 0,25 m³ ein Viertel des Gebührensatzes erhoben, mindestens 5,00 EUR. Bei nicht eindeutig trennbaren, gemischt angelieferten Abfällen wird die jeweils höhere Gebühr erhoben.
- (3) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz 25,00 EUR je angefangene Arbeitsstunde und für zusätzlichen Maschineneinsatz 80,00 EUR je angefangene Stunde.
- (4) Werden bei Bedarf und auf Antrag des Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 weitergehende Entsorgungsleistungen durch den Landkreis, insbesondere der Transport von Abfällen zur Verwertung nach § 9 Abs. 1 zu den stationären Sammelstellen durchgeführt, werden dem Antragsteller die aufwandsabhängigen Kosten für den Personal- und ggf. für den Maschineneinsatz zzgl. 20 v.H. Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 24

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der schriftlichen Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 oder 3 mit der erstmaligen Bereitstellung des Abfallbehälters, der mit der gültigen Gebührenmarke versehen ist, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung und grundsätzlich mit der Abholung des Abfallbehälters.
- (2) Die Behältergebühren und die Gebühren für Behältergestaltung, -abholung oder -wechsel werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei den Behältergebühren entsteht die Gebührenschild jeweils am 1. Januar. Beginnt, endet oder ändert sich das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats, es sei denn, die Nutzung des Abfallbehälters beginnt unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats. Hier entsteht die Gebührenschild bereits am ersten Tag des laufenden Monats. In diesen Fällen, ausgenommen Behältergestaltung, -abholung oder -wechsel, wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

- (3) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (5) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Die Gebühren werden im Zeitpunkt ihrer Entstehung festgesetzt und fällig, sofern sie nicht durch Gebührenbescheid erhoben werden. In diesen Fall wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (6) Der Landkreis beauftragt die Maschinenring Breisgau GmbH die Gebühren für den Grünschnitt nach § 23 Abs.1 Nr. 9 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an den Landkreis abzuführen, Nachweise darüber für den Landkreis zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Landkreis mitzuteilen.

§ 25

Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

V. Schlussbestimmungen

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
 2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;

3. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Abs. 1 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
5. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 oder 7 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält, ebenso, wer als Verpflichteter nach § 3 Abs. 1 und 2 das Fassungsvermögen zugelassener Abfallgefäße verändert;
6. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3, Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
7. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
8. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Abfälle anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung in dieser Fassung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

gez.: H. Hurth, Landrat

Hinweis:

Satzungen des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.